

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „ThermalBad Überkingen“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 08.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Das Mineralbad Bad Überkingen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Überkingen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „ThermalBad Überkingen“.
- (3) Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb des Mineralbads in Bad Überkingen mit Sauna und Gastronomie.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs und deren Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch die Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Zuständigkeitsregelungen in § 44 Abs. 2 GemO und der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Überkingen gelten in ihren jeweiligen Fassungen sinngemäß auch für den Eigenbetrieb.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.